



Satzung Sportvereins Essel e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen

Sportverein Essel e.V.

Er hat seinen Sitz in Essel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder in den vorhandenen Sportarten durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsmittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt.

Die Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Die Vorstands- und übrigen Mitglieder haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3

Der Verein gehört dem Niedersächsischen Sportbund und seinen Fachabteilungen an.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht binnen zwei Wochen schriftlich widersprochen wird.

Die Information des Vorstandes über Neuaufnahmen und über Kündigungen der Mitgliedschaft durch Mitglieder erfolgt auf den turnusmäßigen Vorstandssitzungen.

Bei Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung an. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt je nach Eintrittsdatum zu Beginn des ersten oder des zweiten Halbjahres. Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod b) durch Austritt c) durch Ausschluss.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich und muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dieses ist ihm schriftlich unter Angaben von Gründen mitzuteilen. Vor dem Vollzug des Beschlusses ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich zu den Gründen zu äußern.

§ 5

Die den Mitgliedern überlassenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach Benutzung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Bei einer mutwilligen oder grob fahrlässigen Beschädigung ist der Verursacher dem Verein gegenüber haftbar.

§ 6

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand**
- 2. die Mitgliederversammlung.**

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- 1. Vorsitzende (r)**
- 2. Vorsitzende (r)**
- Kassenwart (in)**
- Schriftführer (in).**

Diese vier Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins befugt. Zur Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes**
- 2. Sozialwart (in)**
- 3. Jugendleiter (in)**
- 4. stellvertretende (r) Kassenwart (in)**
- 5. Pressewart (in)**
- 6. Spartenleiter(n) (in) (innen).**

Die Vereinigung mehrerer Funktionen in einer Person ist möglich.

§ 8

Der Gesamtvorstand wird alle zwei Jahre auf einer Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9

Die Versammlungen werden nach Bedarf von einem der Vorsitzenden oder vom Schriftführer einberufen. Die Ankündigung der Mitgliederversammlung muss eine Woche vorher durch Aushang am „Schwarzen Brett“ erfolgen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen, falls erforderlich, einzelne Mitglieder hinzuziehen. Von den Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden müssen.

Bei den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt

§ 10

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie müssen Bestandteil der Tagesordnung sein und vor der Versammlung bei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes eingesehen werden können. Änderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber von fünf Mitgliedern und zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 11

Die Vereinsauflösung kann nur eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Diese Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Gesamtanzahl stimmberechtigter Mitglieder des Vereins anwesend sind. Sind weniger dieser Mitglieder anwesend, so ist diese Versammlung nach 14 Tagen neu anzusetzen. Bei der erneut angesetzten Mitgliederversammlung müssen mindestens 3/4 (drei Viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Auflösung zustimmen.

§ 12

Durch Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Essel oder dem/der Rechtsnachfolger (in) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 13

Die Vereinskasse wird jährlich einmal von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft, die über das Ergebnis ihrer Prüfung auf der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des gesamten Vorstandes.